

Inhalt:

Amtlicher Teil:

**Fächerspezifische Bestimmungen an der Technischen Universität
Dortmund vom 19. April 2024 für das Unterrichtsfach**

- | | |
|---|---------------|
| - Wirtschaft-Politik für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramts-
bachelorstudiengänge | Seite 1 - 7 |
| - Wirtschaft-Politik für ein Lehramt für sonderpädagogische
Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelor-
studiengänge | Seite 8 - 14 |
| - Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften für ein Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die
Lehramtsbachelorstudiengänge | Seite 15 - 22 |
| - Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar-
und Gesamtschulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmaster-
studiengänge | Seite 23 - 28 |
| - Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamt-
schulen zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 29 - 36 |
| - Sozialwissenschaften für ein Lehramt für sonderpädagogische
Förderung zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge | Seite 37 - 42 |

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik
für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,

- politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.
- (4) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Praktische Philosophie, Kunst, Musik, Sport, Technik oder Textilgestaltung.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik umfasst 53 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Einführungsmodul wird in grundlegende (sozial-)wissenschaftliche Ansätze, Arbeitsweisen und Forschungsmethoden eingeführt.

Modul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Architektur des Fachs Politikwissenschaft, seine zentralen Fragestellungen und Themengebiete.

Modul 3: Grundlagen der Soziologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Studierenden Grundkenntnisse über die Gliederung der Soziologie als wissenschaftliche Disziplin, die Einordnung der Soziologie im sozialwissenschaftlichen Kontext und Kennzeichen soziologischen Denkens.

Modul 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul dient der Einführung in wirtschaftswissenschaftliche Entscheidungsprozesse, die insbesondere über Marktprozesse/auf Märkten organisiert sind.

Modul 5: Vertiefung Politikwissenschaft (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 6: Vertiefung Soziologie (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert.

Modul 7: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende Aspekte der Wirtschaftspolitik und der Globalisierung behandelt. Die Studierenden erwerben u.a. Kenntnisse über Wirtschaftsordnungen und -systeme – insbesondere der Sozialen Marktwirtschaft in Deutschland aber auch der globalen Wirtschaft – sowie über wirtschaftspolitische Zielsetzungen und Instrumente, Probleme und Konflikte.

Modul 8: Didaktische Grundlagen (8 LP) (Pflichtmodul)

In den Lehrveranstaltungen des Moduls "Didaktische Grundlagen" steht die Grundlegung der fachdidaktischen Perspektive in Hinsicht auf Grundlagen, Inhalte und Ziele des Unterrichtsfachs Wirtschaft-Politik in der Sekundarstufe I im Vordergrund. Zur Grundlegung unterrichtsorientierter Planungskompetenz befassen sich die Studierenden gezielt mit Medien und Methoden, insbesondere mit Simulationsmethoden.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangs- voraussetzungen Modul	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 2: Grundlagen der Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 3: Grundlagen der Soziologie	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 4: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	6
Modul 5: Vertiefung Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 6: Vertiefung Soziologie	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 7: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften	Modulprüfung	benotet	Bestandenes Modul 4	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 8: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	8

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät

Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter

Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ins erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik Geltung erlangt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur Prüfungsordnung für die
Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,

- Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.
- (4) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind zwei sonderpädagogische Fachrichtungen sowie zwei Unterrichtsfächer oder Lernbereiche zu studieren.
- (2) Das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik kann nur in Kombination mit dem Lernbereich Mathematische Grundbildung oder dem Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder dem Unterrichtsfach Deutsch oder dem Unterrichtsfach Mathematik studiert werden.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Architektur des Fachs Politikwissenschaft, seine zentralen Fragestellungen und Themengebiete.

Modul 2: Grundlagen der Soziologie (6 LP) (Pflichtmodul)

Im Grundlagenmodul Soziologie erwerben die Studierenden Kenntnisse zur Gliederung der Soziologie als wissenschaftliche Disziplin, ihre Einordnung im sozialwissenschaftlichen Kontext und zu den Kennzeichen soziologischen Denkens.

Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden grundlegende ökonomische Probleme und ihre 'Lösung' durch Marktprozesse aus Sicht der Wirtschaftswissenschaft erläutern und einordnen.

Modul 4: Fachvertiefung 1 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften) (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eine der drei fachlichen Bezugswissenschaften Politikwissenschaft (4p), Soziologie (4s) oder Wirtschaftswissenschaften (4w) aus und vertiefen in dieser ihre Studien.

Modul 4p: Politikwissenschaft

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 4s: Soziologie

Im Vertiefungsmodul Soziologie wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Auf der Mikroebene werden die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehend von Grundfragen der Sozialität behandelt.

Modul 4w: Wirtschaftswissenschaften

Im Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende Aspekte der Wirtschaftspolitik behandelt.

Modul 5: Fachvertiefung 2 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften) (7 LP) (Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen eine der nicht in Modul 4 gewählten fachlichen Bezugswissenschaften Politikwissenschaft (5p), Soziologie (5s) oder Wirtschaftswissenschaften (5w) aus und vertiefen in dieser ihre Studien.

Modul 5p: Politikwissenschaft

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 5s: Soziologie

Im Vertiefungsmodul wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Makrosoziologisch führt das Modul in die Sozialstrukturanalyse ein.

Modul 5w: Wirtschaftswissenschaften

Im Vertiefungsmodul Wirtschaftswissenschaften werden grundlegende Aspekte der Wirtschaftspolitik behandelt.

Modul 6: Didaktische Grundlagen (6 LP) (Pflichtmodul)

Nach Besuch des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse der Ziele und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Bildung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Unterrichtsfaches Wirtschaft-Politik in NRW sowie in ihrer historischen Entwicklung und unter besonderer Fokussierung auf inklusive sozialwissenschaftliche Bildung.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangs- voraussetzungen Modul	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Grundlagen der Politikwissenschaft	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 2: Grundlagen der Soziologie	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 3: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 4: Fachvertiefung 1 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften)	Modulprüfung	benotet	Für Modul 4w: bestandenes Modul 3	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 5: Fachvertiefung 2 (Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften)	Modulprüfung	benotet	Für Modul 5w: bestandenes Modul 3	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/ unbenotet	Zugangs- voraussetzungen Modul	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 6: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module oder Modulelemente, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 sowie mindestens drei weiterer Module angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ins erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.), hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/ Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium soll den Kandidat*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie
 - grundlegendes, strukturiertes Wissen in den genannten Disziplinen beherrschen und mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut sind,
 - grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,

- politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit beherrschen,
 - über anschlussfähiges fachdidaktisches Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Befunde zur Entwicklung der gesellschaftlichen Bildung verfügen,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können.
- (4) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften kann in Kombination mit einem der folgenden Unterrichtsfächer studiert werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Philosophie/Praktische Philosophie, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Informatik, Kunst, Musik, Psychologie, Sport.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften umfasst 68 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul legt die fachwissenschaftlichen Grundlagen in Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften. Durch den Besuch der Einführungsvorlesungen erlangen die Studierenden grundlegende Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Denk- und Argumentationsweisen. Sie haben einen Überblick über die Geschichte und die thematischen Felder der Disziplinen Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften und sind in der Lage die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft, zwischen Handeln und Strukturen an Beispielen zu konkretisieren und theoretische Konzepte anzuwenden und angemessen zu reflektieren. Damit bereiten die Veranstaltungen auf die weitere Beschäftigung mit fachwissenschaftlichen Themen vor.

Modul 2: Theoretische Grundlagen und Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften (6 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden werden in diesem Modul in grundlegende (sozial-)wissenschaftliche Ansätze, Arbeitsweisen und Forschungsmethoden eingeführt. Neben den theoretischen Grundlagen der Sozialwissenschaften werden Grundlagen im quantitativen und qualitativen Forschungsparadigma gelegt. Dabei geht es um Ansätze der Datenerhebung, -sicherung und -interpretation, die jeweils an Beispielen aus der Forschungspraxis diskutiert werden.

Modul 3: Soziologie – Vertiefung (7 LP) (Pflichtmodul)

Im Vertiefungsmodul wird der Zusammenhang und das Zusammenspiel von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Handeln analysiert. Auf der Mikroebene werden die Wechselwirkungen zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehend von Grundfragen der Sozialität behandelt. Themenbereiche sind hier unter anderem Rollen, Normen, Werte, Kommunikation und Interaktion. Makrosoziologisch führt das Modul in die Sozialstrukturanalyse ein. Hier geht es um die Wechselwirkungen von gesellschaftlichen Strukturen und sozialem Wandel; unter anderem im Hinblick auf die Bevölkerungsstruktur, Familienformen, soziale Ungleichheiten oder die Themen Bildung und Beruf.

Modul 4: Politikwissenschaft I (4 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Grundbegriffe der politischen Systemforschung sowie die Methodik des Vergleichs politischer Systeme. Das politische System der Bundesrepublik Deutschland bildet hierbei einen thematischen Schwerpunkt. Zusätzlich werden anwendungsbezogen grundlegende Herangehensweisen und Methoden der Politikwissenschaft sowie Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt.

Modul 5: Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (15 LP) (Pflichtmodul)

Die Studierenden erlernen bzw. vertiefen fachspezifisches Grundlagenwissen in den Bereichen Mathematik und Statistik, damit sie erfolgreich die wirtschaftswissenschaftlichen Anteile des Faches „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ studieren können. Durch das Modul lernen die Studierenden betriebs- und volkswirtschaftliche Probleme in mathematische Modelle abzubilden, diese dann mit Hilfe mathematischer Methoden zu lösen und die Ergebnisse in Ihrer

Bedeutung für das ursprüngliche Problem zu interpretieren. Durch Anwendung von Verfahren der deskriptiven und induktiven Statistik sowie der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf konkrete Problemstellungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, geeignete Daten zu erheben, aufzubereiten und im Hinblick auf betriebs- und volkswirtschaftliche Fragestellungen zu analysieren.

Modul 6: Wirtschaftstheorie (15 LP) (Pflichtmodul)

In diesem Modul erfassen die Studierenden volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowohl auf Basis einzelwirtschaftlichen Handelns als auch auf Basis gesamtwirtschaftlicher Theorien und Modelle.

Dabei erwerben die Studierenden u. a. grundlegendes systemisches Wissen über mikro-ökonomische Begrifflichkeiten und die Theorie von Märkten als Instrumente der Güter-allokation sowie über wichtige makroökonomische Größen wie Produktion, Beschäftigung und Preisniveau und lernen einfache theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse ganzer Volkswirtschaften kennen.

Modul 7: Politikwissenschaft II (9 LP) (Pflichtmodul)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse über Inhalte und Arbeitsweisen der Politikwissenschaft mithilfe der exemplarischen Auseinandersetzung mit Themen aus verschiedenen politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.

Modul 8: Didaktische Grundlagen (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Durch die Belegung des didaktischen Grundlagenmoduls wird die weitere Schwerpunktbildung des Studiengangs „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt.

Modul 8w: Didaktische Grundlagen der Ökonomischen Bildung

Die Vorlesung „Ausgewählte ökonomische Fragestellungen aus didaktischer Perspektive“ greift einzelne, für die Schule relevante, Bereiche der Wirtschaftswissenschaften heraus. Daraus wird das notwendige Fachwissen herausgearbeitet und in Bezug auf die Möglichkeiten der didaktischen Reduktion und weiteren vermittlungswissenschaftlichen Aspekten analysiert.

Das Seminar „Individuelle Förderung in wirtschaftswissenschaftlichen Lernprozessen“ ergänzt die Vorlesung, indem ausgewählte didaktische Themenfelder vertieft und diskutiert werden. Die Veranstaltung nutzt allgemeindidaktische Grundlagen, um auf deren Basis die betriebs- und volkswirtschaftlichen Inhalte übergreifend in didaktischer Hinsicht zu vermitteln und zu erschließen. Dabei werden die behandelten Großmethoden daraufhin untersucht, in wie fern sie dazu geeignet sind, Lernprozesse von Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Zudem werden die Gegenstandsbereiche der Didaktik, die didaktische Reduktion ökonomischer Inhalte, die Aufgaben der Ökonomischen Bildung sowie relevante Bestandteile der Unterrichtsplanung thematisiert.

Modul 8p/s: Didaktische Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung

Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der Sozialwissenschaften“ vermittelt grundlegende Ziele und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Bildung unter Berücksichtigung der

Rahmenbedingungen des Unterrichtsfaches „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ an Gymnasien und Gesamtschulen in NRW sowie in ihrer historischen Entwicklung.

Im Seminar „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Bildung“ werden Aspekte des unterrichtlichen Methoden- und Medieneinsatzes im Fach „Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften“ auf Grundlage der fachdidaktischen Theorien und Modelle aus der Vorlesung vertieft und hinsichtlich des zukünftigen eigenen Unterrichts der Studierenden reflektiert. Die Studierenden erarbeiten dabei auch den Einsatz digitaler Medien und Methoden und erfahren so deren besondere Bedeutung.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/un- benotet	Zugangs- voraus- setzungen Modul	Zulassungs- voraus- setzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 2: Theoretische Grundlagen und Forschungs-methoden der Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	keine	keine	6
Modul 3: Soziologie – Vertiefung	Modulprüfung	benotet	keine	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 4: Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	keine	keine	4
Modul 5: Methodische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	2 Teilleistungen	benotet	keine	keine	15
Modul 6: Wirtschafts-	2 Teilleistungen	benotet	keine	keine	15

Name des Moduls	Modulprüfung/ Teilleistungen	benotet/un- benotet	Zugangs- voraus- setzungen Modul	Zulassungs- voraus- setzungen Modulprüfung	LP
theorie					
Modul 7: Politikwissen- schaft II	3 Teilleistungen	benotet	keine	keine	9
Modul 8: Didaktische Grundlagen	Modulprüfung	benotet	keine	Modul 8p/s: vorherige Teilnahme an den LV des Moduls; Modul 8w: 1 Studienleistung	6

(2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Fakultätsräte der Fakultäten Sozialwissenschaften, Humanwissenschaften und Theologie sowie Wirtschaftswissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Wirtschaft- Politik/Sozialwissenschaften nach dem erfolgreichen Abschluss von Modul 1 sowie von mindestens drei weiteren Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Bachelorthesis ist das Modul "Didaktische Grundlagen" notwendige Voraussetzung. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte 30 bis 40 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsbachelorstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (3) Ab dem Wintersemester 2027/2028 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften Geltung erlangt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. Dezember 2023, des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
 - exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
 - über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.
- (3) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 27 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 - Didaktische Vertiefung (9 LP) (Pflichtmodul)

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen von Diagnose und individueller Förderung unter Berücksichtigung fachdidaktischer Konzeptionen statt.

Modul 2 - Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden aktuelle Entwicklungen in der sozialwissenschaftlichen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 3 - Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften I (Politikwissenschaft) (5 LP) (Pflichtmodul)

Im Fachlichen Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften I (Politikwissenschaft) wird eine thematische Vertiefung in der Bezugsdisziplin Politikwissenschaft vorgenommen. Durch die exemplarische Bearbeitung aktueller Problemfelder der Vergleichenden Politikwissenschaft üben Studierende die Fähigkeit ein, selbstständig komplexe Sachverhalte anhand ausgewählter Forschungsfragen zu analysieren und zu beurteilen.

Modul 4 - Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften II (Soziologie) (5 LP) (Pflichtmodul)

Im fachlichen Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften II (Soziologie) werden ausgesuchte thematische Vertiefungen in spezifischen Bereichen der Soziologie vorgenommen.

Modul 5 - Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften III (Wirtschaftswissenschaften) (5 LP) (Pflichtmodul)

Im fachlichen Vertiefungsmodul Sozialwissenschaften III (Wirtschaftswissenschaften) werden ausgesuchte thematische Vertiefungen in spezifischen Bereichen der Wirtschaftswissenschaft vorgenommen.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet	3 Studienleistungen	9
Modul 2: Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
Modul 3: Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften I (Politikwissenschaft)	Modulprüfung	benotet	keine	5

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 4: Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften II (Soziologie)	Modulprüfung	benotet	keine	5
Modul 5: Fachliche Vertiefung Sozialwissenschaften III (Wirtschaftswissenschaften)	Modulprüfung	benotet	keine	5

Anmerkung: Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen

- sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben werden.
- (3) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, soweit nicht bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Geltung erlangt haben.
- (4) Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen studiert und die Veranstaltung „Individuelle Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen (DiF)“ besucht haben, wird diese Lehrveranstaltung im Masterstudiengang durch den Besuch der Veranstaltung „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Praxis“ ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
 - lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
 - exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
 - über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.
- (3) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Wirtschaft" ist darüber hinaus der Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit der entsprechenden Schwerpunktwahl im Modul „Didaktische Grundlagen“. Zum Studienschwerpunkt „Gesellschaft“ ist der Zugang mit beiden Schwerpunktwahlmöglichkeiten möglich.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Die Studierenden wählen nach Maßgabe ihrer Vorbildung zwischen den Schwerpunkten „Wirtschaft“ (w) oder dem Schwerpunkt „Gesellschaft“ in den Ausprägungen politikwissenschaftlich (p) bzw. soziologisch (s). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Schwerpunkt Wirtschaft (w):

Modul 1w: Didaktische Vertiefung der Ökonomischen Bildung (6 LP)

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt „Wirtschaft“ sind ausgewählte Fragestellungen der Ökonomischen Bildung.

Modul 2w: Theorie-Praxis Modul (3 + 4 LP)

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt die Studierenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten ggf. unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

Modul 3w: WiWi-Schwerpunkt I (7,5 LP)

In freier Wahl belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus ausgewählten volkswirtschaftlichen Bereichen.

Modul 4: Politikwissenschaft I (8 LP)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich einschließlich derer geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen und erwerben die Fähigkeit zur Wiedergabe und Reflektion der wesentlichen theoretischen Debatten im Bereich der Internationalen Beziehungen.

Modul 5w: WiWi-Schwerpunkt II (7,5 LP)

In freier Wahl (mit Ausnahme des in Modul 3w gewählten Schwerpunkts) belegen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus ausgewählten volkswirtschaftlichen Bereichen.

Schwerpunkt Gesellschaft: Im Schwerpunkt Gesellschaft steht die Vertiefung in politikwissenschaftlichen oder soziologischen Fragestellungen optional zur Wahl (Modul 5 p/s).

Modul 1p/s: Didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung (6 LP)

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt „Sozialwissenschaftliche Bildung“ sind ausgewählte aktuelle Themen sozialwissenschaftlicher Bildung, die über empirische Forschung fachdidaktisch erschlossen und praxisorientiert reflektiert werden, um so auch in Verbindung mit dem Theorie-Praxis-Modul Anlass für eigenes forschendes Lernen der Studierenden zu werden.

Modul 2p/s: Theorie-Praxis Modul (3 + 4 LP)

Das Vorbereitungsseminar in Kombination mit dem Begleitseminar befähigt die Studierenden zur Planung, Durchführung und Auswertung von fachdidaktischen Studien- bzw. Unterrichtsprojekten ggf. unter Einbeziehung erziehungswissenschaftlicher Perspektiven.

Modul 3p/s: Soziologie – Vertiefung 1 (7 LP)

Das Modul vertieft Kenntnisse über gesellschaftliche Makrostrukturen anhand verschiedener thematischer Aspekte mit gesellschaftspolitischer Relevanz.

Modul 4: Politikwissenschaft I (8 LP)

Im Rahmen des Moduls erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die Funktionsweise unterschiedlicher Politikfelder im Vergleich einschließlich derer geschichtlicher Einordnung und Zukunft. Vertiefend analysieren und beurteilen sie selbstständig komplexe Sachverhalte der Vergleichenden Politikwissenschaft anhand ausgewählter Forschungsfragen und erwerben die Fähigkeit zur Wiedergabe und Reflektion der wesentlichen theoretischen Debatten im Bereich der Internationalen Beziehungen.

Modul 5p: Politikwissenschaft II (8 LP)

Die Lehrveranstaltungen des Moduls thematisieren wichtige Grundbegriffe, Ideen und politische Leitbilder, die für das Bewerten einer politischen Ordnung oder des politischen Handelns grundlegend sind. In einer projektbasierten Lehrveranstaltung wird darauf aufbauend exemplarisch ein aktuelles politisches Problemfeld behandelt und so die Fähigkeiten zur selbstständigen Recherche und Analyse weiterentwickelt.

Modul 5s: Soziologie II (8 LP)

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 1w und p/s: Didaktische Vertiefung*	Modulprüfung	benotet	Modul 1p/s: 2 Studienleistungen; Modul 1w: 1 Studienleistung	6

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraus- setzungen Modul- prüfung	LP
Modul 2w und p/s: Theorie- Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	Modul 2p/s: 1 Studienleistung; Modul 2w: 2 Studienleistungen	7
Modul 3p/s: Soziologie I	Modulprüfung	benotet	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	7
Modul 3w: WiWi- Schwerpunkt I	Modulprüfung	benotet	keine	7,5
Modul 4: Politikwissenschaft I	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	8
Modul 5p: Politikwissenschaft II	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	8
Modul 5s: Soziologie II	Modulprüfung	benotet	vorherige Teilnahme an den LV des Moduls	8
Modul 5w: WiWi- Schwerpunkt II	Modulprüfung	benotet	keine	7,5

Anmerkung 1: Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studiert und die Veranstaltung „Individuelle Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen (DiF)“ besucht haben, wird diese Lehrveranstaltung im Masterstudiengang durch den Besuch der Veranstaltung „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Praxis“ ersetzt.

Anmerkung 2: Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Lehramtmasterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder ein*e von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlaufsplan auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.

- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben werden.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben haben, können auf Antrag nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen studieren. Der Antrag ist unwiderruflich; Leistungen und Fehlversuche werden übertragen.
- (4) Ab dem Wintersemester 2026/2027 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung für alle Studierenden, die in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben worden sind, soweit nicht

bereits neue Fächerspezifische Bestimmungen für den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften Geltung erlangt haben.

- (5) Für Studierende, die im Rahmen ihres Bachelorstudiums nach LABG 2009 das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen studiert und die Veranstaltung „Individuelle Förderung in sozialwissenschaftlichen Lernprozessen (DiF)“ besucht haben, wird diese Lehrveranstaltung im Masterstudiengang durch den Besuch der Veranstaltung „Medien und Methoden in der sozialwissenschaftlichen Praxis“ ersetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. Dezember 2023, des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 19. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 84 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,
 - Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in

der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,

- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
- exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
- über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

(3) Gesellschaftliches Engagement, verantwortliches Handeln und Persönlichkeitsentwicklung finden darüber hinaus als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Die hierdurch vermittelten interkulturellen Fähigkeiten haben die Persönlichkeitsentwicklung der Kandidat*innen nachhaltig verbessert und gestärkt, so dass sie ihre durch das Studium vermittelten Fähigkeiten und Kompetenzen auch in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zielführend und gewinnbringend einbringen können.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund oder ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 erworben wurde.

§ 6 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 17 Leistungspunkte (LP). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1: Didaktische Vertiefung (6 LP) (Pflichtmodul)

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen inklusiver sozialwissenschaftlicher Bildung, v.a. auch von Diagnose und individueller Förderung (DIF) und unter Berücksichtigung fachdidaktischer Konzeptionen statt.

Modul 2: Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden aktuelle Entwicklungen in der (inkluisiven) sozialwissenschaftlichen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz mit dem Schwerpunkt auf Inklusion entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 3: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung Sozialwissenschaften (8 LP) (Pflichtmodul)

Im Vertiefungsmodul werden ausgesuchte thematische Vertiefungen in spezifischen Bereichen der Bezugsdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften vorgenommen und in Hinsicht auf ihre Bedeutung für fachdidaktische Konzeptionen der Sozialwissenschaften reflektiert. Zu belegen ist dabei diejenige Bezugsdisziplin, die im Lehramtsbachelorstudium nicht als Fachvertiefung gewählt wurde.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung	benotet/ unbenotet	Zulassungs- voraussetzungen Modulprüfung	LP
Modul 1: Didaktische Vertiefung	Modulprüfung	benotet	2 Studienleistungen	6
Modul 2: Theorie-Praxis-Modul	Modulprüfung	benotet	1 Studienleistung	7
Modul 3: Fachliche und fachdidaktische Vertiefung Sozialwissenschaften	Modulprüfung	benotet	vorherige Teilnahme an 8 den LV des Moduls	

Anmerkung: Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs ausgewiesen.

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im

Lehramtsmasterstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften und den Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der jeweiligen Lehrperson der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium der Fakultät, in der die Lehrveranstaltungen angeboten werden, den Zugang. Dabei sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch und Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studienganges nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*innen zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für diese Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartnerin*Lebenspartners oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades

Verschwägerten, soweit diese*dieser pflegebedürftig ist).

2. Studierende für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultäten stellen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein Zeitverlust oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- (7) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Über Ausnahmen von diesen Zugangsregelungen (in besonderen Härtefällen) entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsmasterstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in das erste Fachsemester des Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Sozialwissenschaften eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 6. Dezember 2023 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften vom 13. Dezember 2023 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 10. April 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 19. April 2024

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer